

zeuge und insgesamt 12 Leute. Die Tarife sind die allgemein üblichen. Die Wartung der Fahrzeuge ist gut. Sie werden nicht unnötig gefahren.“

Die Stellungnahme hatten außerdem die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und des Rates für Arbeit und Verteidigung, A. D. Zjurupa und A. I. Rykow, unterzeichnet.

Nr. 530

Über „Doppelte Unterordnung und Gesetzlichkeit“

20. Mai 1922

An Genossen Stalin für das Politbüro

Die Frage der Staatsanwaltschaft hat in der Kommission des Zentralexekutivkomitees, die bestimmt wurde, um die Arbeiten der Tagung des Gesamtrussischen ZEK zu leiten, Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Wenn diese Meinungsverschiedenheiten nicht die automatische Weiterleitung der Frage an das Politbüro zur Folge haben, so halte ich meinerseits die Frage für so wichtig, daß ich vorschlage, sie zur Entscheidung an das Politbüro zu überweisen.

Das Wesen der Meinungsverschiedenheiten besteht in folgendem: Die Mehrheit der vom Gesamtrussischen ZEK gewählten Kommission hat sich in der Frage der Staatsanwaltschaft dagegen ausgesprochen, daß die örtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft nur vom Zentrum ernannt werden und nur dem Zentrum unterstellt sein sollen. Die Mehrheit fordert die sogenannte „doppelte“ Unterordnung, die im allgemeinen für alle örtlichen Funktionäre festgesetzt ist, d. h. ihre Unterordnung einerseits unter das Zentrum in Gestalt des entsprechenden Volkskommissariats und andererseits unter das örtliche Gouvernementsexekutivkomitee.

Dieselbe Mehrheit der Kommission des Gesamtrussischen ZEK spricht den örtlichen Vertretern der Staatsanwaltschaft das Recht ab, beliebige Beschlüsse der örtlichen Gouvernementsexekutivkomitees und überhaupt der örtlichen Behörden vom Standpunkt der Gesetzlichkeit anzufechten.

Ich kann mir schwer vorstellen, mit welchem Argument ein so offensichtlich falscher Beschluß der Mehrheit der Kommission des Gesamtrussischen ZEK verteidigt werden kann. Ich habe nur Argumente von der Art gehört, daß die Verteidigung der „doppelten“ Unterordnung im gegebenen Fall ein rechtmäßiger Kampf gegen den